

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 11.06.2018

TOP 1: Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

A. Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagslisten werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung aufgestellt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

1. Zuständigkeit

Die aktuelle Amtsperiode der Jugendschöffinnen und –schöffen bei den Amts- und Landgerichten endet am 31.12.2018. Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 stehen daher Neuwahlen an.

Das Verfahren richtet sich nach § 35 Jugendgerichtsgesetz und der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (VwV Schöffen)“ vom 28.11.2017 – Az.: 3222/0061, sowie nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Danach hat der Jugendhilfeausschuss bis **22. Juni 2018** eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen zu erstellen und diese Vorschlagsliste nebst etwaigen Einsprüchen bis **spätestens 3. August 2018** dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, erforderlich.

2. Zahl der zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen

Vom Landgericht Hechingen bzw. den Amtsgerichten Balingen, Albstadt und Hechingen wurde die benötigte Anzahl an Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen mitgeteilt:

Jugendschöffengericht Hechingen

Für das *Jugendschöffengericht Hechingen*, das für die Amtsgerichtsbezirke Albstadt, Balingen, Hechingen und Sigmaringen zuständig ist, sind insgesamt

10 Jugendhauptschöffen und 20 Jugendhilfsschöffen

zu wählen.

Von den Jugendhauptschöffen sind aus dem

- **Amtsgerichtsbezirk Albstadt** **3** (2 Frauen, 1 Mann),
- **Amtsgerichtsbezirk Balingen** **2** (1 Frau, 1 Mann),
- **Amtsgerichtsbezirk Hechingen** **2** (1 Frau, 1 Mann)

und aus dem

- **Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen** **3** (1 Frau, 2 Männer)

zu wählen.

öffentlich

Die Jugendhilfsschöffen (zu gleichen Teilen Frauen und Männer müssen ausschließlich aus dem Amtsgerichtsbezirk Hechingen kommen).

Jugendkammer des Landgerichts Hechingen

Für die Jugendkammern des Landgerichts Hechingen sind insgesamt

20 Jugendhauptschöffen und 16 Jugendhilfsschöffen

zu wählen.

Von den Jugendhauptschöffen entfallen auf den

- **Amtsgerichtsbezirk Albstadt** **5** (3 Frauen, 2 Männer),
- **Amtsgerichtsbezirk Balingen** **5** (2 Frauen 3 Männer)
- **Amtsgerichtsbezirk Hechingen** **4** (2 Frauen 2 Männer)

und auf den

- **Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen** **6** (3 Frauen 3 Männer).

Die Jugendhilfsschöffen müssen ebenfalls ausschließlich aus dem Amtsgerichtsbezirk Hechingen kommen.

3. Vorschlagsliste

a) Grundsätzliches

Grundsätzlich sollen ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl an Personen vorgeschlagen werden, die als Jugendhauptschöffen und –hilfsschöffen benötigt werden.

Entsprechend der bisherigen Praxis, dass sich der Jugendhilfeausschuss von den Städten und Gemeinden Personen benennen lässt, hat das Kreisjugendamt die Bürgermeisterämter mit Schreiben vom 4.1.2018 erstmals über die im Jahr 2018 anstehenden Wahlen informiert und am 23.3.2018 aufgefordert, entsprechende Vorschläge einzureichen. Die von den Kommunen erbetenen Vorschläge haben sich zahlenmäßig am prozentualen Anteil an der Gesamteinwohnerzahl orientiert.

Im Benehmen mit dem Gericht wurden für den Amtsgerichtsbezirk Hechingen die doppelte Anzahl plus „Reserve“ und für die Amtsgerichtsbezirke Albstadt und Balingen die dreifache Anzahl an Vorschlägen von den Städten und Gemeinden angefordert.

b) Anzahl, Befähigung der Jugendschöffen

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind Bürgerinnen und Bürger, die keine juristische Vorbildung besitzen. Sie nehmen, neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, an den Jugendgerichtsverhandlungen teil.

öffentlich

Die zu erstellende Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsreife, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.

Die Vorgesprochenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfe erfahren sein. Sie müssen bei Beginn der Amtsperiode mindestens 25 Jahre alt sein. Weiter muss die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegen und die BewerberInnen müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der jeweiligen Kommune wohnen.

Ausgeschlossen vom Schöffenamtsamt sind Personen, die die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind, sollen ebenfalls nicht in die Liste aufgenommen werden. Ähnlich verhält es sich mit Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen, wenn vorherzusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden. Ablehnungsberechtigt sind neben Mitgliedern der Parlamente zum Beispiel Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die als ehrenamtliche Richter in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert. Auch sollen bestimmte Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Pfarrer, Bedienstete des Strafvollzugs) nicht berufen werden.

Maßgebend für die Auswahl sind die einschlägigen Paragraphen im Gerichtsverfassungsgesetz.

c) Vorschläge der Kommunen

Um die Entscheidung im Ausschuss zu erleichtern, hat die Verwaltung aus den von den Städten und Gemeinden eingereichten Unterlagen Vorschlagslisten aufgestellt. Entsprechend den Vorgaben aus der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift wurden pro Amtsgerichtsbezirk (Albstadt, Balingen, Hechingen) getrennte Listen für weibliche Bewerberinnen und männliche Bewerber erstellt und die vorgegebenen Mustervordrucke verwendet.

Die Listen umfassen alle von den Städten und Gemeinden gemachten Vorschläge. Insgesamt sind in den Vorschlagslisten mehr als die geforderte doppelte Anzahl von Personen, die benötigt werden, enthalten. Dabei ist das Verhältnis von Frauen und Männern aufgrund der Meldungen nicht genau 1:1 (84 Frauen:74 Männer) eingehalten.

öffentlich

Für den Jugendschöffenwahlausschuss beim Amtsgericht ist aber aufgrund der Vielzahl der Vorschläge ohne Probleme eine Auswahl entsprechend dem Verhältnis 1:1 möglich.

4. Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist die Vorschlagsliste im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen bevor sie an das Gericht weitergeleitet wird.

Beim jeweils zuständigen Amtsgericht tritt alle fünf Jahre ein unabhängiger Ausschuss zusammen. Dieser wählt aus den vorgelegten Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl an Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aus.